

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 18.

München, den 12. April 1887.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. März 1887, die Erbschaftsteuerpflicht letztwilliger Zuwendungen für Armenzwecke an Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten betr. — Bekanntmachung vom 6. April 1887, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. — Bekanntmachung vom 8. April 1887, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 45861.

Bekanntmachung, die Erbschaftsteuerpflicht letztwilliger Zuwendungen für Armenzwecke an Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten betreffend.

Königliche Staatsministerien des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen.

Inhaltlich einer Bekanntmachung des Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Ministeriums d. d. Schwerin am 1. Februar 1887 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Jahrgang 1887 S. 16) genießen mit ständischer Zustimmung Königlich Bayerische Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten, welche zu Armenzwecken aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin letztwillige Zuwendungen empfangen, Befreiung von Entrichtung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Erbschaftsteuer in demselben Umfange, wie Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Gemeinden und Anstalten.

Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes vom 18. August 1879 sind daher Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Gemeinden, Stiftungen, Vereine und